

Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.

Geschäftsordnung des Auswahlgremiums zur Umsetzung des Regionalbudgets im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) (Stand: 21.11.2019)

A – Allgemeines

I. Präambel

Die folgende Geschäftsordnung legt ergänzend zur Satzung und zur Geschäftsordnung des Vereins Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V. die Arbeitsweise und die Entscheidungsfindung des Auswahlausschusses im Verein „Regionalentwicklung Württembergisches Allgäu e.V.“ für das Regionalbudget fest.

II. Auswahlgremium

Gemäß Satzung besteht das Auswahlgremium (auch „LEADER- bzw. Lokaler-Steuerungskreis (LSK)“ genannt) aus dem Vorstand und mindestens weiteren 15 zusätzlichen Personen. Vertreter der WiSo-Partner und Zivilgesellschaft bilden die Mehrheit. Der Frauenanteil im Gremium liegt bei 50 %.

Weder die Behörde im Sinne des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, noch eine einzelne Interessensgruppe, dürfen mehr als 49 % der Stimmrechte umfassen. Es zählen die an der Abstimmung beteiligten Stimmberechtigten. Die Beschlussfähigkeit (Anwesenheit einschließlich evtl. schriftlich vorgelegter Voten) ist für jede Auswahlentscheidung zwingend erforderlich.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Auswahlgremiums oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters.

Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag kann das Auswahlgremium jedoch auch eine geheime Abstimmung beschließen.

Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen gewählter Stellvertreter und bei Verhinderung beider ein vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person, die derselben Gruppe (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem Vorsitzenden des Auswahlgremiums bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Über die Zulassung evtl. später eingehender Voten entscheidet der Vorsitzende des Auswahlgremiums.

In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende des Auswahlgremiums ein Umlaufverfahren zur Entscheidungsfindung veranlassen. Hierzu gilt, dass von einer Zustimmung zum Beschlussvorschlag ausgegangen wird, wenn bis 14 Tage nach Versand der Unterlagen zum Umlaufverfahren keine Rückmeldung erfolgt. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür festgelegte Anzahl von 17 Punkten (Mindestpunktzahl / Mindestschwelle) erreicht wird.

Das Regionalmanagement bzw. ein vom LSK festgelegter Fachausschuss kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

IV. Auswahlentscheidung

Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings durch Beschluss ausgewählt.

Für Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.

Die Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

Die Entscheidungen des Auswahlgremiums werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets mindestens über die Website des Vereins (www.wuerttembergisches-allgaeu.eu) mitgeteilt.

Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung.

Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums (die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, etc.) werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet.

V. Aufruf und fristgemäße Einladung

Mit einem Vorlauf von i.d.R. acht Wochen aber mindestens drei Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektauftrag mindestens über die Website des Vereins (www.wuerttembergisches-allgaeu.eu). Darin werden potenzielle Projektträger über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektauftrag enthält die folgenden Informationen:

- Stichtag für die Einreichung der Anträge;
- Hinweis auf die Fördervoraussetzungen;
- Voraussichtlicher Auswahltermin;
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf;
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen.

Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tage unter Mitteilung der Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen/eingeladen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

V. Festlegen einer Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze für Kleinprojekte des Regionalbudgets ist auf eine Mindestfördersumme von 2.000 Euro festgelegt. Die Bagatellgrenze ist bindend.

VI. Zuständigkeiten

Das Regionalmanagement ist auf LAG-Ebene berechtigt zu/zur

- Beantragung des Regionalbudgets und Beantragung der Auszahlung,
- Beratung der Antragsteller,
- Prüfung des Förderantrags,
- Vertragsverhandlungen mit den Antragstellern,
- Prüfung des Zahlungsantrags, Kontrolle und Inaugenscheinnahme sowie Auszahlung.

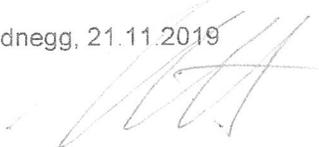
Der Vorstand ist auf LAG-Ebenen zuständig für

- den Abschluss des Vertrages zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des Regionalbudgets,
- die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen.

B – Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für das Regionalbudget tritt am 21.11.2019 in Kraft.

Bodnegg, 21.11.2019



Vorstandsvorsitzender